

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/23491, 19/24236, 19/24535 Nr. 11, 19/26241 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
und anderer Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Matfeldt, Thomas Jurk, Volker Münz,
Karsten Klein, Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene zu gewährleisten. Darüber hinaus werden Anpassungen in anderen Vorschriften vorgenommen, um eine zügige Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Dabei geht es vor allem um Vereinfachungen bei der Planfeststellung von Leerrohren und mitverlegten Erdkabeln, Nachbeteiligungsverfahren, die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 15.429.832 Euro ausgegangen, davon 9.571.845 Euro für Personaleinzelkosten, 2.473.217 Euro für Sacheinzelkosten und 3.384.770 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 128 Planstellen (80,5 höherer Dienst, 36,5 gehobener Dienst, elf mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746.510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536.460 Euro, eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83.563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126.487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen

Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Netzausbauvorhaben übertragen. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dadurch sparen die Übertragungsnetzbetreiber bis 2030 geschätzt Kosten in Höhe von im Saldo rund 137.000 Euro pro Jahr ein.

Durch den Verzicht auf eine Bundesfachplanung auf einem Teilabschnitt bei den neu in den Bedarfsplan aufzunehmenden Vorhaben Nummer 78 und 79 werden die Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich von Kosten in Höhe von jährlich 114.400 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren entlastet.

Im Zusammenhang mit der neu angelegten Übergangsregelung für Batteriespeicheranlagen entsteht den Übertragungsnetzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 209.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) ergebende Informationspflicht um zwölf Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen den Übertragungsnetzbetreibern über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt rund 34.000 Euro pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Batteriespeicheranlagen entstehen den Übertragungsnetzbetreibern Bürokratiekosten in Höhe von einmalig 15.000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufnahme neuer Netzausbauvorhaben in das BBPlG werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Leitungsvorhaben übertragen. Zudem werden bei vier Vorhaben mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung die Netzverknüpfungspunkte geändert. Dadurch entsteht der Bundesnetzagentur ein Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt jährlich 8.781.000 Euro zuzüglich des Aufwands für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben in Höhe von rund 2.468.000 Euro. Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet. Durch den entfallenden Koordinierungsaufwand werden die Landesverwaltungen zudem um geschätzt jährlich rund 121.000 Euro zusätzlich entlastet. Durch die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Prüf- und Berichtspflicht des § 3 des Energieleitungsaus-

baugesetzes wird Erfüllungsaufwand in der Bundesverwaltung von geschätzt zwei-jährlich rund 8.000 Euro eingesparrt.

Im Zusammenhang mit der neu angelegten Übergangsregelung für Batteriespeicheranlagen entsteht der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 150.000 Euro über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren. Dieser ergibt sich durch das Genehmigungsverfahren nach § 118b Absatz 2 und die daran anknüpfende Festlegungskompetenz nach Absatz 3.

Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 17,3 Mrd. Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und auf Streitigkeiten über Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746.510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536.460 Euro; eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83.563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126.487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Januar 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Thomas Jurk

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

